

Bussenreglement

1. Sinn und Zweck

Das nachfolgende Reglement soll dazu beitragen, dass Anmeldungen und Einzahlungen für Anlässe innerhalb des Laufentaler Turnverbandes (nachstehend LTV genannt) fristgerecht erfolgen. Dies dient der Erleichterung der Arbeit des Verantwortlichen Finanzen LTV und von Veranstaltern der jeweiligen Anlässe.

2. Anmeldungen

Der LTV definiert die Anmeldefristen in den Ausschreibungen.

Verspätetes Anmelden hat eine Busse von Fr. 10.-- pro Tag zur Folge. Als Stichtag gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Abgabe.

Die Maximalhöhe der Busse für verspätetes Anmelden beträgt pro Anlass Fr. 200.--.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

3. Einzahlungen

Der LTV definiert die Zahlungsfristen in den Ausschreibungen.

Verspätete Einzahlungen werden pro Tag mit Fr. 10.-- gebüsst.

Massgebend ist der Valutatag.

Die Maximalhöhe der Busse für verspätetes Einzahlen beträgt Fr. 200.-- pro Anlass.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

4. Fernbleiben von Verbandsanlässen

4.1 Delegiertenversammlung des Laufentaler Turnverbandes

Für die DV ist die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten pro Verein gemäss Etat massgebend. Ein Verein ist 100% anwesend, wenn er mit der Anzahl seiner stimmberechtigten Delegierten an der DV teilnimmt. Mitglieder von Vorstand und JUKO des LTV sowie Ehrenmitglieder des LTV zählen als Delegiertenstimmen der Vereine.

Pro fehlenden Delegierten wird eine Busse von Fr. 20.-- erhoben.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

4.2 Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz LTV

Das Fernbleiben an der Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz des LTV wird mit Fr. 100.-- pro Verein gebüsst.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

4.3 Laufentaler Verbands- und Regionalturnfest

Für das Laufentaler Verbands- und die Regionalturnfeste gelten die Punkte 2, 3, 4.9 sowie betreffende Punkte in den Wettkampfvorschriften.

Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV bzw. der Verbände.

Die Haftgeldabzüge werden in den Wettkampfvorschriften geregelt.

Haftgeldabzüge gehen zu Gunsten des LTV bzw. der Verbände.

4.4 Jugendsporttag

Für den Jugendsporttag gelten die Punkte 2, 3, 4.9 sowie betreffende Punkte in den Wettkampfvorschriften.

Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

Die Haftgeldabzüge werden in den Wettkampfvorschriften geregelt.

Haftgeldabzüge gehen zu Gunsten des LTV.

4.5 Spielanlässe LTV Aktive und Jugend

Das Nichtantreten von gemeldeten Gruppen oder Mannschaften wird mit Fr. 50.-- pro abwesende Mannschaft gebüsst.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

4.6 Regionalspieltag

Findet ein Regionalspieltag statt, so gelten die Bussen gemäss gemeinsamem Spieltagreglement.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten der Verbände.

4.7 Gerätemeisterschaft

Für die Gerätemeisterschaft gelten die Punkte 2, 3, 4.9 sowie betreffende Punkte in den Wettkampfvorschriften.

Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

Die Haftgeldabzüge werden in den Wettkampfvorschriften geregelt.

Haftgeldabzüge gehen zu Gunsten des LTV.

4.8 Kurse

Das unentschuldigte Fernbleiben von angemeldeten Kursen wird mit Fr. 50.-- pro gemeldetem, abwesendem Teilnehmer gebüsst. Als Entschuldigungsgrund gelten: Krankheit, Unfall, Militär-/Zivildienst oder ein schwerwiegendes persönliches Ereignis (z. B. Todesfall)

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

4.9 Schiedsrichter/Kampfrichter

Das Nichtantreten von gemeldeten Schiedsrichtern sowie Kampfrichtern an Verbandsanlässen wird mit Fr. 50.-- pro abwesendem Schieds- oder Kampfrichter gebüsst.

Die Bussengelder gehen zu Gunsten des LTV.

5. Vorgehen bei nicht bezahlten Bussen

Nicht bezahlte Bussen werden frühestens nach 30 Tagen an den Vereinskassier angemahnt mit Kopie an den Vereinspräsidenten, und es wird eine neue Zahlungsfrist von 20 Tagen gewährt. Nach deren Ablauf erfolgt eine eingeschriebene 2. Mahnung an den Präsidenten mit dem Hinweis, dass der Gesamtverein bis zur Bezahlung der Busse nicht startberechtigt ist an durch den LTV (mit-)organisierten Anlässen. Die Busse muss zum Zeitpunkt des Anmeldetermins bezahlt sein; es gilt das Valutadatum.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Delegiertenversammlung LTV vom 20.11.2020 in Wahlen in Kraft.

6.2 Ergänzungen und Anpassungen

Ergänzungen und Anpassungen dieses Reglements bedürfen des einfachen Mehrs an der Delegiertenversammlung oder der Präsidenten- und Technische Leiter-Konferenz des LTV.

Laufentaler Turnverband



Elsbeth Richterich
Präsidentin



Denise Holzherr
Finanzen